

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Abwasserabgabenabwälzungssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 29.11.2007 folgende Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Abwasserabgabenabwälzungssatzung) beschlossen, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung, mit Beschluss der Verbandsversammlung des TAV Börde vom 13.03.2008:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Der Trink- und Abwasserverband Börde (nachfolgend TAV Börde genannt) wälzt die Abwasserabgabe für Kleineinleiter, die er an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, an die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund durch Versickerung einleiten (Kleineinleiter), ab.

(2) Hierzu erhebt er für Einleiter gemäß Abs. 1 nach Maßgabe dieser Satzung eine Abwasserabgabe für Kleineinleiter (nachfolgend Abgabe genannt).

(3) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik **gemäß Anlage** entspricht und die ordnungsgemäße Fäkalien- und Fäkalschlammabfuhr nach Maßgabe der Abwasserabfuhrsatzung des TAV Börde vom 27.09.2007 in der derzeit gültigen Fassung sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Der TAV Börde ist auch berechtigt Mieter und Pächter als Abgabepflichtige heranzuziehen.

(2) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom März 1994 (BGBl. I S. 709).

(4) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim TAV Börde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn der Einleitung und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Tag, an dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den weiteren rechtmäßigen Wegfall dem TAV Börde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabenmaßstab

(1) Die Abgabe wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 vom Grundstück eingeleitet worden ist. Berechnungseinheit ist 1 cbm Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten:

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasseranlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (Eigenversorgungsanlage usw.)

(3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom TAV Börde unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt. Ist kein Wassermesser vorhanden oder werden nur Teilmengen gezählt (zusätzliche Einleitung aus Eigenversorgungsanlagen) kommen Einheitssätze nach dem Durchschnittsverbrauch der angeschlossenen Einwohnerwerte zur Anwendung. Der Durchschnittsverbrauch beträgt 30 m³ pro Einwohner und Jahr.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Abgabepflichtige dem TAV Börde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 15. Januar des Folgejahres schriftlich anzuzeigen. Sie ist durch Wassermesser nachzuweisen, die der Abgabepflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der TAV Börde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage gelangen, können auf Antrag abgesetzt werden. Die Möglichkeit der Rückhaltung bzw. Verwendung von Wassermengen auf dem Grundstück ist vom Antragsteller nachzuweisen. Die erforderliche Messeinrichtung muss den Vorschriften des Eichgesetzes entsprechen und ist auf Kosten des Grundstückseigentümers zu installieren und zu unterhalten. Dieser Abzugszähler ist durch einen Mitarbeiter des TAV Börde zu verplomben. Der TAV Börde kann auf Kosten des Antragstellers prüfbare Unterlagen (Gutachten, Vereinbarungen) abfordern bzw. in Auftrag geben. Vom TAV Börde wird ein Wasserverbrauch auf dem Grundstück nach Einheitssätzen von 30 m³ pro Einwohner und Jahr der Abgabe zugrunde gelegt. Der schriftliche Antrag

muss spätestens für einen abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 15. Januar des Folgejahres gestellt werden.

(6) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter beträgt 0,65 € je cbm.

§ 5 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Veranlagung der Abgabepflichtigen erfolgt durch den TAV Börde durch Bekanntgabe eines Heranziehungsbescheides für jeden Erhebungszeitraum. Die Abgabe ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(2) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes werden auf die zu erhebende Abgabe Abschlagszahlungen festgesetzt, die am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des laufenden Jahres zu leisten sind. Ein Guthaben im Heranziehungsbescheid wird mit dem folgenden ersten Abschlag verrechnet. Abweichend von Satz 1 kann in begründeten Fällen eine spätere Fälligkeit festgelegt werden.

(3) Endet der Erhebungszeitraum vor Ablauf des Kalenderjahres, ist die Abgabe innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Abgabe und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück gemäß § 63 Abs. 1 Wassergesetz LSA zu gewähren.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den TAV Börde zulässig.

(2) Der TAV Börde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

(3) Soweit der TAV Börde nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere

Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den TAV Börde als Grundlage für die Berechnung von Abgaben gewährleisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, den Zutritt zum Grundstück nicht gewährt oder entgegen § 4 die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge dem TAV Börde nicht innerhalb der Frist schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA)

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Abwasserabgabenabwägungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, den 13.03.2008

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderung der Abwasserabgabenabwägungssatzung des Trink- und Abwasserverband Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 13.03.2008

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Anlage
zur Abwasserabgabenabwälzungssatzung des Trink- und Abwasserverband Börde

zu § 1 Abs. 3

Aufstellung der Abwasserbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) im Sinne des § 8 Abs. 2 Abw AG entsprechen

Anaerobe biologische Behandlung in Mehrkammer-Ausfaulgruben nach DIN 4261, Teil 1 (1.500 l Nutzvolumen/E)

- mit anschließender Untergrundverrieselung (einschließlich Vorrichtung zur stoßweisen Abwasserbeschickung) oder
- mit anschließenden Filtergräben oder
- mit anschließender Teich- oder Pflanzenstufe für die direkte Ableitung (Oberflächengewässer) und für die Versickerung (auch durch Sickerschacht)

Anaerobe biologische Behandlung in Mehrkammer-Ausfaulgruben nach TGL 7762

Die Abwasserbehandlung erfolgt in 3-Kammer-Ausfaulgruben mit mindestens 5,4 m³ Inhalt (Das Nutzvolumen muss nach DIN 4261 Teil 1 1.500 l/E entsprechen.)

- mit anschließender Untergrundverrieselung (einschließlich Vorrichtung zur stoßweisen Abwasserbeschickung) oder
- mit anschließenden Filtergräben oder
- mit anschließender Teich- oder Pflanzenstufe für die direkte Ableitung (Oberflächengewässer) und für die Versickerung (auch durch Sickerschacht)

Anlagen mit Abwasserbelüftung nach DIN 4261 Teil 2 oder gleichwertige biologische Nachbehandlung (z.B. Pflanzenbeete) mit direkter Ableitung (Oberflächengewässer) oder anschließender Versickerung (auch durch Sickerschacht)